



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Alex Dorow, Judith Gerlach, Jürgen W. Heike, Alexander König, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann, Josef Zellmeier** CSU,

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder KOM (2013) 822 (BR-Drs. 789/13)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder (BR-Drs. 789/13) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag ist in seiner vorliegenden Form nicht von der gewählten Rechtsgrundlage gedeckt. Er wahrt insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Strafvollzug, den Einsatz spezialisierter und besonders geschulter Bediensteter, den Rechtsbeistandszwang und das Gebot der audiovisuellen Aufzeichnung die immanenten Grenzen der Rechtsgrundlage nicht.

Die Kommission stützt die Richtlinie auf Art. 82 Abs. 2 lit. b) AEUV. Diese Ermächtigungsgrundlage erlaubt nur die Angleichung von Vorschriften für das Strafverfahren. Die Zuständigkeit für den Erlass von Regelungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen liegt hingegen allein bei den Mitgliedstaaten. Auch wenn es möglicherweise für das gegenseitige Vertrauen und damit die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen hilfreich wäre, bietet Art. 82 AEUV keine Rechtsgrundlage für die Harmonisierung der Haftbedingungen.

Art. 82 Abs. 2 lit. b) AEUV erlaubt außerdem nur die Angleichung der Rechte der Verfahrensbeteiligten. Die Harmonisierungsbefugnis betrifft daher nur solche Vorschriften des Strafverfahrensrechts, die dem Einzelnen unmittelbar Rechte verleihen. Vorschriften, die nur mittelbar oder reflexartig Individualschutz vermitteln, sind von der Ermächtigungsgrundlage hingegen nicht erfasst.